

28.05.04

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - A - U

zu **Punkt** der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden
landwirtschaftlicher Unternehmen und anderer Gesetze

A

1. Der federführende **Finanzausschuss**,
der **Agrarausschuss** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

2. Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,
die nachstehende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Bundesrat sieht in dem Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessenlagen.

...

Der Bundesrat stellt fest, dass es auch im Interesse der Planungssicherheit der betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen in Ostdeutschland liegt, eine abschließende Lösung der Altschuldenfrage herbeizuführen.

Der Bundesrat geht dabei davon aus, dass es im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik für einzelne Unternehmen zu teilweise erheblichen Belastungen kommen kann.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Durchführung der Ablöseregelung die gravierenden Gewinnänderungen auch der Wirtschaftsjahre, die durch den vorgesehenen Prognosezeitraum für die Ermittlung zukünftiger Zahlungen (5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) nicht mehr erfasst werden, zu berücksichtigen.